



Gemeindefusion Stetten – Lohn – Büttenhardt

Erläuterungen zum Fusionsvertrag / Fusionsbericht

(Bericht der Kommission vom 20. März 2018, zuhanden der Vernehmlassung)

Auftrag der Gemeindeversammlungen

An den Gemeindeversammlungen vom 21. Juni 2016 haben alle drei Gemeinden in einer Grundsatzabstimmung der Aufnahme von Fusionsverhandlungen zugestimmt. Die Gemeindeversammlung von Stetten allerdings mit einem Zusatzbeschluss, der vorab die Erarbeitung eines Investitions- und Finanzplanes für die Jahre 2017 – 2021 verlangte. Auf dieser Grundlage wurde an der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2016 die Zustimmung zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen bestätigt.

Verschiedene Gründe bewogen die Gemeinden, eine mögliche Fusion zu prüfen:

- Zunehmende Probleme zur Rekrutierung von neuen Behördenmitgliedern im heute praktizierten Milizsystem
- Steigende Anforderungen an die Aufgabenerfüllung wie auch veränderte Bedürfnisse und Erwartungen der Einwohner, welche kleine Verwaltungen zunehmend zu überfordern drohen
- Möglichkeit den Standort zu stärken und gegenüber dem Kanton und grösseren Gemeinden mehr Gewicht zu bekommen

Die Kommission, bestehend aus je zwei Gemeinderäten, welche bereits den Grundlagenbericht erarbeitet hatte, ergänzt mit Andreas Jenni als beratendem Vertreter des Kantons, und weiterhin unterstützt durch Dr. Christoph Tobler als externem Berater, hat zur Erfüllung dieses Auftrages verschiedene Vorarbeiten geleistet:

- Erarbeitung eines Fusionsvertrages
- Erarbeitung einer Gemeindeverfassung
- Erarbeitung von gemeinsamen Vorstellungen der neuen Gemeinde und Aufzeigen der Auswirkungen der Fusion in verschiedenen thematischen Subkommissionen unter Beizug von Fachleuten aus allen drei Gemeinden
- Erarbeitung eines Finanzplanes

Diese Ergebnisse sollen in diesem Bericht erläutert werden.

1. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist das rechtliche Kernstück der Fusion. Über ihn wird zuerst an den Gemeindeversammlungen (am 18. September 2018) und anschliessend an der Urne (am 25. November 2018) abgestimmt. Er bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten in allen drei Gemeinden und anschliessend der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Fusionsvertrag ist bewusst kurz gehalten worden. Er umfasst nur Punkte, die zwingend für die Fusion geregelt werden müssen. Verschiedene weitere Veränderungen, welche die

Fusion mit sich bringen wird, sind dem Entscheid des dannzumaligen Gemeinderates und der späteren gemeinsamen Gemeindeversammlung zu überlassen.

Der Fusionsvertrag erfüllt die formellen Anforderungen des Kantons. Er ist vom Amt für Justiz und Gemeinden vorgeprüft worden.

Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen:

Name der neuen Gemeinde (Art. 1.1.1)

- Die Kommission hat sich mehrheitlich für „Stetten“ entschieden, den Namen der bevölkerungsstärksten der drei Gemeinden. Das ist naheliegend und administrativ einfacher.
- Der im Grundlagenbericht erwähnte mögliche Name „Oberer Reiat“ erscheint zu kompliziert. Die Schaffung eines völlig neuen Gemeindepensens würde aufgrund der zahlreichen erforderlichen Anpassungen auf allen Ebenen einen nicht absehbaren administrativen Aufwand verursachen.
- Die Namen der bisherigen Dörfer bleiben weiterhin bestehen. Ob die Ortseingangstafeln von Lohn und Büttenhardt dereinst mit einem Zusatz „Gemeinde Stetten“ versehen werden sollen, ist vom zukünftigen Gemeinderat zu entscheiden. Zwingend ist es nicht.

Fusionstermin (Art. 1.1.3)

- Als Termin der Fusion ist der 1. Januar 2020 vorgesehen. Das ist angesichts der anstehenden weiteren Schritte der nächstmögliche Termin:
 - 18. September 2018 Abstimmung über den Fusionsvertrag an den GV
 - 25. November 2018 Abstimmung über den Fusionsvertrag an der Urne (nur sofern alle drei Gemeinden dem Fusionsvertrag an der Gemeindeversammlung zustimmen)
 - Anfangs 2019 Genehmigung des Fusionsvertrages im Kantonsrat
 - 19. Mai 2019 Wahl des neuen Gemeinderates
 - November 2019 Genehmigung Budget 2020 der neuen Gemeinde an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung

Übernahme aller laufenden Verträge und Vereinbarungen inkl. Anstellungsverhältnisse (Art. 1.2)

- Grundsätzlich übernimmt die neue Gemeinde mit den Rechten und Pflichten der drei bisherigen Gemeinden auch alle laufenden Verträge und Vereinbarungen.
- Dazu gehören insbesondere auch die bestehenden Anstellungs- und Auftragsverhältnisse. Diese Verträge laufen weiter, bis sie ordentlich gekündigt werden.
- Damit lassen sich auch ein sauberer Abschluss der Arbeiten für die bisherigen Gemeinden und ein reibungsloser Übergang der laufenden Aufgaben auf die neue Gemeinde sicherstellen.
- Die Festlegung der neuen Organisationsstruktur, der Aufgabenverteilung und der dazu erforderlichen Stellen und Pensen wird Sache des neuen Gemeinderates sein. Ihm obliegt damit auch eine allenfalls erforderliche Anpassung oder Auflösung von Verträgen. Dazu wird er rechtzeitig mit den Betroffenen das Gespräch aufnehmen.
- Dazu hat der neue Gemeinderat rechtzeitig ein einheitliches Besoldungsreglement zu erarbeiten (siehe Art. 3.1.2).

Beendigung der Amtsverhältnisse (Art. 1.3)

- Die Amtsdauer der gewählten Behördenmitglieder 2017-2020 läuft an sich bis 31. Dezember 2020. Da mit der Fusion die bisherigen Gemeinden per 31. Dezember 2019 aufgelöst werden, enden mit diesem Datum auch die Amtsverhältnisse sämtlicher Behördenmitglieder.
- Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen in diesem Vertrag, etwa die Bestimmungen über den Rechnungsabschluss 2019 in Art. 3.2.2.

Neue Gemeindeverfassung (Art. 2.1.1)

- Die neue Gemeindeverfassung ist Teil des Fusionsvertrages. Mit der Genehmigung des Fusionsvertrages wird auch die Gemeindeverfassung der neuen Gemeinde genehmigt.
- In der Gemeindeverfassung werden unter anderem die Behörden definiert, die als erste Handlung der Stimmberechtigten der neuen Gemeinde zu wählen sind.

Bestehende Reglemente (Art. 2.1.2)

- Die bestehenden Reglemente der bisherigen Gemeinden bleiben in Kraft, bis sie im ordentlichen Verfahren (Beschluss an der Gemeindeversammlung) durch ein neues gemeinsames Reglement der neuen Gemeinde abgelöst und aufgehoben werden.
- Damit wird verhindert, dass mit der Fusion eine Rechtslücke entsteht.
- Das hat jedoch zur Folge, dass in der neuen Gemeinde für eine befristete Zeit in gewissen Bereichen unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten (z.B. Bau- und Nutzungsordnung).
- Es wird am neuen Gemeinderat liegen, den Handlungsbedarf zu beurteilen und Prioritäten bei der Vereinheitlichung der Reglemente durch den Erlass neuer Reglemente zu setzen. Zwingend bis zum Start der neuen Gemeinden wird er ein einheitliches Besoldungsreglement und eine einheitliche Gebührenordnung zu schaffen haben (siehe Art. 3.1.2).

Vollzug des Vertrags (Art. 3.1)

- Der Vollzug des Fusionsvertrages und damit die Vorbereitung der neuen Gemeinde obliegt dem neuen Gemeinderat, dessen Wahl am 19. Mai 2019 geplant ist. Zu dieser Vorbereitung gehören insbesondere die Organisation der künftigen Gemeindeverwaltung, der Erlass einer Geschäftsordnung für seine eigene Tätigkeit, die Erarbeitung eines einheitlichen Besoldungsreglementes und einer einheitlichen Gebührenordnung sowie die Erstellung des Budgets 2020.
- Bis zu dessen Wahl liegt die Vorbereitung bei einer Kommission aus je zwei Mitgliedern aus den drei Gemeinderäten (analog der heutigen Fusionskommission). Zu dieser Vorbereitung gehören insbesondere die Vorbereitung der Wahlen.

Übergang der Geschäfte (Art. 3.2)

- Die bisherigen Gemeinderäte bleiben bis zum 31. Dezember 2019 für die laufenden Geschäfte zuständig. Ebenso für den Abschluss der Rechnung 2019, welche sie noch zu verantworten haben, und die Rechenschaftsablage an die Stimmberechtigten.
- Parallel dazu plant ab Mitte 2019 der neu gewählte Gemeinderat seine Tätigkeit für die neue Gemeinde und bereitet das Budget 2020 vor.
- Am 1. Januar 2020 übernimmt der neue Gemeinderat die Zuständigkeit für alle laufenden Geschäfte sowie für die Finanzen ab 1. Januar 2020.
- Eine fundierte Vorbereitung und ein reibungsloser Übergang bedingen einen regelmässigen und offenen Austausch zwischen den bisherigen Gemeinderäten und dem neuen Gemeinderat, unterstützt durch die drei Gemeindeverwaltungen.

Sitzanspruch der Gemeinden (Art. 3.2.4)

- Es wird von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, den drei bisherigen Gemeinden für eine befristete Zeit den Anspruch auf je mindestens einen Sitz (inkl. Präsidium) im Gemeinderat und in der Schulbehörde zu garantieren. Gemäss Gesetz kann dieser Anspruch nur für den Rest der laufenden Amtsdauer (das Jahr 2020) und die folgende Amtsdauer (2021-2024), also für fünf Jahre gewährt werden.
- Ebenso beschränkt sich gemäss Gesetz diese Möglichkeit auf den Gemeinderat und die Schulbehörde. Ein Sitzanspruch der Gemeinden in der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Rechnungsprüfungskommission kann nicht festgeschrieben werden. Politisch wird es jedoch sinnvoll sein, freiwillig jeder Gemeinde eine Vertretung in der GPK/RPK zuzugestehen.

- Bei der Wahl bedeutet dieser Sitzanspruch, dass bis zur Erfüllung des Sitzanspruchs aus jeder bisherigen Gemeinde jene Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist (im 1. Wahlgang die Erreichung des absoluten Mehrs vorausgesetzt), und erst nachher weitere Personen nach Massgabe ihrer Stimmenzahl. Erreicht aus einer bisherigen Gemeinde kein(e) Kandidat(in) das absolute Mehr, so ist für diesen Sitz ein zweiter Wahlgang erforderlich, auch wenn Kandidaten aus einer anderen Gemeinde das absolute Mehr erreicht haben.

2. Gemeindeverfassung

Die Gemeindeverfassung für die neue Gemeinde liegt im Entwurf vor. Im Rahmen der Vernehmlassung bietet sich die Gelegenheit, zu einzelnen Bestimmungen Stellung zu nehmen und Änderungen oder Ergänzungen vorzuschlagen. Bei der Abstimmung ist sie Teil des Fusionsvertrages.

Die neue Gemeindeverfassung orientiert sich inhaltlich weitgehend an der Gemeindeverfassung der bisherigen Gemeinde Stetten. Sie bringt aber auch für die Bewohner der heutigen Gemeinden Lohn und Büttenhardt nicht viel grundlegend Neues, da sich die drei heutigen Gemeindeverfassungen sehr ähnlich sind.

Redaktionell wurde die Gemeindeverfassung jedoch grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Das Gemeindegesetz ist die Grundlage für die Tätigkeit von Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen. Es enthält entsprechend zahlreiche detaillierte Bestimmungen zu Aufgaben und Organisation. Diese müssen grundsätzlich in der Gemeindeverfassung nicht wiederholt werden. Diese soll vor allem jene Regelungen enthalten, die spezifisch für die Gemeinde gelten.

Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen:

Organe (Art. 4)

- Die Schulbehörde gilt nach neuen Weisungen des Kantons auch als Organ der Gemeinde, da sie für die selbständige Entscheide treffen kann.
- Die zusammengeschlossene Schule soll neu durch einen Schulleiter oder eine Schulleiterin geleitet werden. Dadurch kann die heutige Funktion der Schulvorsteher aufgehoben und die Schulbehörde von operativen Aufgaben entlastet werden. Da der Schulleiter im Bereich der Schule für die Gemeinde verpflichtend handelt, kommt auch ihm die Funktion eines Organs zu.

Gemeindewahlen (Art. 6)

- Alle Wahlen sollen an der Urne stattfinden. Auf die Möglichkeit von stillen Wahlen (bisher in der Gemeinde Büttenhardt möglich) wird verzichtet, da Urnenwahlen administrativ einfacher sind.
- Insgesamt sollen neun Stimmentzähler(innen) gewählt werden, für jede bisherige Gemeinde bzw. jeden Urnenstandort drei.
- Auf eine gesonderte und vorgezogene Wahl des Gemeindepräsidiums (wie bisher in Stetten und Lohn festgeschrieben) und des Schulpräsidiums (wie bisher praktiziert) soll verzichtet werden, da diese Aufteilung aus heutiger Sicht keine Vorteile bietet und das Wahlprozedere unnötig verlängert.

Schlussabstimmung an der Urne (Art. 9)

- Wie bisher in Stetten und Lohn soll für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung die Schlussabstimmung an der Urne stattfinden, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangen.

- Der Katalog der möglichen Geschäfte wurde gegenüber der heutigen Regelung in Stetten etwas gestrafft. Verzichtet wurde auf eine mögliche Urnenabstimmung über Änderungen der Gemeindegrenze, den Beitritt zu bzw. den Austritt aus einem Gemeindeverband und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden. Für den bisher ebenfalls aufgeführten Zusammenschluss mit anderen Gemeinden gilt gesetzlich ein anderes Vorgehen.

Gemeinderat (Art. 11-13)

- Der Gemeinderat soll auch in der neuen Gemeinde aus 5 Mitgliedern bestehen. (Art. 11)
- Für seine Tätigkeit und die Bildung der Referate gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung (Art. 13)
- Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt er selbständig. (Art. 12)

Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 14)

- Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates entsprechen im Wesentlichen denjenigen des heutigen Gemeinderates Stetten. Eine Erhöhung infolge des Zusammenschlusses erscheint nicht erforderlich.
- Die Kompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben werden von Fr. 40'000 auf Fr. 20'000 reduziert, da sie in Relation zur Kompetenz für einmalige Ausgaben zu hoch erscheinen.

Schulbehörde (Art. 16-17)

- Die Schulbehörde soll ebenfalls aus 5 Mitgliedern bestehen: Dem gewählten Präsidenten bzw. der Präsidentin, drei weiteren gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem vom Gemeinderat bestimmten Schulreferenten bzw. Schulreferentin des Gemeinderates.
- Dazu nimmt der Schulleiter mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Zusätzlich wählt die Schulbehörde auf Vorschlag eine Lehrervertretung, die gemäss Art. 75 des Schulgesetzes) ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Geschäftsprüfungskommission (Art. 18-19)

- Wie bisher in Stetten soll eine Geschäftsprüfungskommission aus drei Mitgliedern die Prüfung der Rechnung und der Geschäftsführung übernehmen. Zur Klarstellung wird allerdings ergänzt, dass sie dabei den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren hat und nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen darf.
- Lohn und Büttenhardt hatten bisher eine reine Rechnungsprüfungskommission mit zwei Mitgliedern. Der Gemeinderat Büttenhardt würde eine Rechnungsprüfungskommission gegenüber einer Geschäftsprüfungskommission bevorzugen. Im Entwurf der Gemeindeverfassung ist deshalb die Rechnungsprüfungskommission als Alternative aufgeführt. **Im Rahmen der Vernehmlassung wird ausdrücklich um eine Stellungnahme zu diesen beiden Varianten gebeten.**
- Auf die bisherige Bestimmung in der Gemeindeverfassung Stetten, welche die Möglichkeit zum Beizug einer externen Revisionsstelle gibt, wird verzichtet, da sie im Widerspruch zum neuen Art. 69a des Gemeindegesetzes steht. Von der dort vorgesehenen Möglichkeit, die RPK bzw. die GPK durch eine externe Revisionsstelle zu ersetzen, wird abgesehen.

Weggelassene Bestimmungen der bisherigen Gemeindeverfassung Stetten

- Bisheriger Art. 3 „Aufgaben der Gemeinden: Grundsatz“
Diese allgemeine Klausel steht so im Gemeindegesetz und muss nicht wiederholt werden.

- Bisheriger Art. 5 „Spezielle Aufgaben“
Diese Auflistung von speziellen Aufgaben der Gemeinde hatte bisher nur deklamatorische Bedeutung. Als Bestimmung in der Gemeindeverfassung wäre sie jedoch verbindlich und müsste von einem entsprechenden politischen Willen getragen sein. Das ist offenbar nicht der Fall. Auf die Bestimmung wird deshalb verzichtet.
- Bisheriger Art. 8 „Gemeindepräsidium“
Stellung und Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sind im Gemeindegesetz detailliert geregelt. Sie brauchen in der Gemeindeverfassung nicht wiederholt zu werden.
- Bisheriger Art. 10, Abs. 2 „Gemeindeschreiber / Rechte“
Das Recht des Gemeindeschreibers, an allen Sitzungen, an denen er das Protokoll führt, mit beratender Stimme mitzuwirken und Anträge zu stellen, steht im Gemeindegesetz und muss nicht wiederholt werden.
- Bisheriger Art. 24 „Ausstandsregelung“
Dieser Artikel enthielt lediglich einen Verweis auf das massgebende Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dieses gilt auch ohne einen solchen Verweis.

3. Auswirkungen der Fusion / Vorstellungen zur neuen gemeinsamen Gemeinde

In elf thematisch verschiedenen Subkommissionen, denen jeweils die zuständigen Referenten aus den drei Gemeinden sowie weitere Fachexperten aus den Gemeinden angehörten, wurden gemeinsame Vorstellungen von der künftigen gemeinsamen Gemeinde sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Fusion erarbeitet. In einer öffentlichen Zwischeninformation im Juni 2017 wurde über diese Arbeit bereits berichtet.

Diese Vorstellungen sind nur soweit verbindlich, als sie im Fusionsvertrag oder in der Gemeindeverfassung festgeschrieben sind. Im Übrigen sind sie von den dannzumaligen Entscheiden des zukünftigen Gemeinderates und der gemeinsamen Gemeindeversammlung abhängig.

Name / Wappen / Gemeindebehörden

- Der Name der zukünftigen neuen Gemeinde – „Stetten“ - ist im Fusionsvertrag und in der Gemeindeverfassung festgeschrieben. *(siehe Erläuterungen zum Fusionsvertrag)*
- Da für die neue Gemeinde der Name einer bestehenden Gemeinde übernommen wird, kann auch deren Wappen übernommen werden. Es ist Sache des zukünftigen Gemeinderates, ob er für die neue Gemeinde ein neues gemeinsames Logo entwickeln will.
- Die bisherigen Bürger der Gemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt erhalten mit der Fusion gemäss Bürgerrechtsgesetz automatisch das Bürgerrecht der neuen Gemeinde Stetten.
- Gemeinderat und Schulbehörde sollen je 5 Mitglieder umfassen. *(siehe Erläuterungen zur Gemeindeverfassung)*
- Bis 31.12.2024 haben die drei bisherigen Gemeinden Anspruch auf je einen Sitz im Gemeinderat und in der Schulbehörde. *(siehe Erläuterungen zum Fusionsvertrag)*
- Die Fusion macht es möglich, gewisse Aufgaben zusammenzufassen und sie einer entsprechenden Fachperson in der Gemeindeverwaltung zu übertragen (z.B. Bauwesen, Technische Werke, Sozialwesen) *(siehe Ausführungen zur Gemeindeverwaltung)*. Dadurch können die Gemeinderäte in ihren Referaten massgeblich von operativen Aufgaben entlastet werden.
- Es wird deshalb davon ausgegangen, dass für das Gemeindepräsidium der neuen Gemeinde weiterhin ein Pensum von ca. 40 % wie heute in Stetten ausreichen wird. Die Pensen der Gemeindepräsidien in Lohn und Büttenhardt liegen heute bei 30 % bzw. 25-30 %.

Gemeindeverwaltung

- Eine Zusammenfassung der bisher drei Gemeindeverwaltungen erlaubt, möglichst alle Dienstleistungen einer Gemeinde zentral anzubieten. Gewisse ausgelagerte Dienstleistungen (z.B. Steueramt in Lohn und Büttenhardt) können wieder in der Gemeinde erbracht werden.
- Um die neue Gemeindeverwaltung effizienter und professioneller machen zu können, soll auch der Online-Schalter stark ausgebaut werden, damit die Dienstleistungen unabhängig von den Schalteröffnungszeiten angeboten werden können.
- Die höhere Auslastung in einer grösseren Gemeinde erlaubt eine stärkere Spezialisierung und damit eine grössere Professionalität der Aufgabenerfüllung in der Gemeindeverwaltung.
- Von einer neu strukturierten und entsprechend personell dotierten Gemeindeverwaltung könnten auch verschiedene operative Aufgaben übernommen werden, welche heute von den entsprechenden Referenten im Gemeinderat im Milizsystem und meist ohne das entsprechende vertiefte Fachwissen erledigt werden müssen. Das gilt insbesondere für das Bauwesen, die Technischen Werke und das Sozialwesen.
- Eine mögliche Struktur könnte so aussehen:

- Einwohnerkontrolle	100 %
- Zentralverwaltung (inkl. Steuern)	150 %
- Sozialwesen	80 %
- Kanzlei / Gemeindeschreiber(in)	100 %
- Bauverwaltung (inkl. Werke)	70 %
- Total würde das (mit ca. 2500 Ew.) einem Gesamtpensum von 500 % entsprechen. (Zum Vergleich: Die Gemeinde Hallau mit ca. 2150 Ew. verfügt über 460 %).
- Heute verfügen die drei Gemeinden zusammen über feste Pensen von 375 %. Dazu kommt in Lohn und Büttenhardt das heute ausgelagerte Steuerwesen, wofür jährlich rund Fr. 45'000 aufgewendet werden. Ebenfalls einzurechnen ist die nicht exakt bezifferbare Entlastung der Gemeinderäte von Verwaltungsarbeit.
- Der Entscheid über die definitive Ausgestaltung der neuen Gemeindeverwaltung sowie die personelle Besetzung der einzelnen Funktionen obliegt allerdings dem zukünftigen Gemeinderat der neuen Gemeinde.
- In dem 2012 neu bezogenen Verwaltungsgebäude in Stetten stehen auch für die neue Gemeinde ausreichende und zeitgemäss eingerichtete Arbeitsplätze zur Verfügung. Das in Lohn gemietete Kanzleibüro kann aufgegeben werden. Die heutigen Büro-Entschädigungen für die Angestellten und Gemeinderäte in Lohn und Büttenhardt fallen weg.

Schule

- Die Schule der drei bisherigen Gemeinden wird zusammengelegt und unter die gemeinsame Leitung eines Schulleiters gestellt. Dadurch können die heutigen Funktionen der Schulvorsteher aufgehoben und die Schulbehörde von operativen Aufgaben entlastet werden.
- Die drei Schulstandorte werden bis auf Weiteres bestehen bleiben. Alle drei Schulhäuser sind heute in einem guten Zustand.
- Die Zusammenlegung erlaubt, die Klassengrössen zu optimieren. Dadurch kann im Kindergarten und in der Primarschule je eine Klasse eingespart werden. Für den Schülertransport wird ein gewisser Mehraufwand entstehen.
- Mit einer Zusammenlegung der Schule der drei Gemeinden können alle hängigen Forderungen des Kantons erfüllt werden, unter anderem die Einführung von ISF (Integrierte Schulungsform) auch in Lohn und Büttenhardt.
- Für die ebenfalls verlangte Schaffung von Tagesstrukturen werden in einer gemeinsamen Schule zumindest die Voraussetzungen verbessert.
- Die Detailentscheide über die künftige Ausgestaltung der Schule sowie der Zeitplan zur Umsetzung obliegen der neu zu wählenden Schulbehörde der neuen Gemeinde.

Raumplanung und Infrastruktur

- Die heutigen Zonenpläne der bisherigen Gemeinden (als Teil der Bauordnungen) bleiben vorerst weiter gültig (*siehe Erläuterungen zum Fusionsvertrag*)
- Zum gegebenen Zeitpunkt hat der zukünftige Gemeinderat eine Überarbeitung und Vereinheitlichung der Zonenplanung und der Bau- und Nutzungsordnung in Angriff zu nehmen.
- Das in der Gemeinde Lohn vor kurzem erstellte Entwicklungsleitbild könnte für die gesamte neue Gemeinde erarbeitet werden und die Grundlage für eine Überarbeitung der Zonenplanung bilden.
- Die Infrastruktur und die Gebäude (Schulen, Kindergärten, Turnhallen, Entsorgung, gemeindeeigene Gebäude) sind in allen drei Gemeinden in einem guten Zustand und können ohne Investitionen weiterhin genutzt werden.
- Ein Masterplan, in dem die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufgenommen und nach Prioritäten gegliedert wurden, zeigt, dass in den nächsten fünf Jahren keine zusätzlichen Investitionen erforderlich sind, als in den Investitionsplänen der Gemeinden bereits enthalten.

Hochbau / Tiefbau

- Für die neue Gemeinde soll ein Bausachverständiger eingestellt werden, der die Bauverwaltung betreut und den Hoch- und Tiefbaureferenten unterstützt. (*siehe Erläuterungen zu Gemeindeverwaltung*)
- Dem Tiefbaureferenten soll ein Ingenieurbüro zur Seite stehen.
- Der Bauverwalter könnte auch die Betriebsleitung der Reiat Wasserversorgung übernehmen.
- An der unterschiedlichen Organisation des Unterhalts von Strassen und Anlagen soll vorläufig nichts geändert werden.

Zweckverbände

- Mit der Fusion werden die beiden Zweckverbände zwischen den drei Gemeinden, die Reiat Wasserversorgung RWV und die Verbandsfeuerwehr Oberer Reiat VOR, hinfällig. Sie werden aufgelöst. (*siehe Fusionsvertrag Art.2.2*)
- Die Aufgaben, wie auch alle Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven, Verträge und Vereinbarungen gehen an die neue Gemeinde über. Mit der Auflösung der Verbände gehen sämtliche Amtsverhältnisse zu Ende. Dienst- und Auftragsverhältnisse laufen dagegen weiter.
- Beide Rechnungen werden in die Gemeinderechnung integriert, jene der Wasserversorgung als Spezialfinanzierung. An den Gebühren ändert sich nichts.
- Für die beiden Aufgaben braucht es in der neuen Gemeinde keine Kommission mehr. Verantwortlich werden neben dem zuständigen Referenten des Gemeinderates der Betriebsleiter für die Wasserversorgung (z.B. der Bauverwalter) bzw. der Kommandant für die Feuerwehr sein. Die administrativen Aufgaben, insbesondere die Finanzen, werden von der Gemeindeverwaltung zu erledigen sein.

Forst / Jagd / Pacht

- Vorerst laufen die Zusammenarbeitsverträge mit der Forstverwaltung Stein am Rhein (Stetten und Lohn) bzw. Thayngen (Büttenhardt) weiter. (*siehe Fusionsvertrag Art. 1.2*) Auf weitere Sicht wäre anzustreben, dass der gleiche Förster die gesamte neue Gemeinde betreut.
- Die aktuellen Jagdpachten der drei Gemeinden laufen von 2017 bis 2024. Die drei Jagdreviere sind ungefähr gleich gross. Nach der Fusion könnten allenfalls die Reviere und ihre Grenzen neu definiert werden, unabhängig von den heutigen Gemeindegrenzen.
- Alle drei heutigen Gemeinden verfügen über Pachtland. Die laufenden Pachtverträge laufen unverändert weiter (*siehe Fusionsvertrag Art. 1.2*). Der künftige Gemeinderat wird rechtzeitig vor einer Neuverpachtung aufzeigen, nach welchen Grundsätzen im

Sinne des „gesunden Menschenverstandes“ er die Pachten neu zu vergeben gedenkt.

- An den heute gültigen Regelungen des Unterhalts der Güterstrassen soll vorerst nichts geändert werden.

Sozialwesen / Asylwesen

- In der neuen Gemeinde wird der Bereich „Sozialwesen, Asylwesen und Erbschaft“ zentral durch eine Person der Gemeindeverwaltung mit der entsprechenden Ausbildung im Sozialbereich geführt werden (*siehe Erläuterungen zur Gemeindeverwaltung*). Heute geschieht das durch die Sozialreferenten, teilweise unterstützt durch die Gemeindeschreiber(innen) oder die Erbschaftssekretärinnen.
- Allenfalls könnte dieser Fachperson auch die Zuständigkeit für eine allfällige Jugendarbeit übertragen werden.

Jugend und Alter

- Bewährte Angebote der Vereine und der Kirchgemeinde Stetten-Lohn-Büttenhardt sollen erhalten bleiben und im jetzigen Umfang weiter unterstützt werden.
- In einer grösseren gemeinsamen Gemeinde würde sich die Möglichkeit bieten, eine gemeinsame Jugendarbeit zu schaffen, der von einem Sozialarbeiter mit kleinem Pensum betreut würde.

4. Finanzen / Finanzplan

Die Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Fusion basiert auf den Zahlen der letzten vier Jahre und dem Budget 2018 der drei Gemeinden sowie deren Investitionsplänen für die folgenden Jahre. Dazu erfolgte eine Einschätzung der Synergien aus der Fusion sowie die Auswirkungen der geplanten strukturellen Änderungen, z.B. in der Gemeindeverwaltung.

Die Zahlen der Vergangenheit zeigen auf, dass alle drei Gemeinden ihre Hausaufgaben gemacht haben, sowohl im Bereich der Investitionen, wie auch in der laufenden Rechnung. Keine der Gemeinden benötigt für Infrastruktur (Strassen, Kanalisation und Gebäude) in den nächsten 10-15 Jahre grössere Beträge.

Stellt man die Abschreibungen gegenüber, erkennt man, dass grösstenteils mehr abgeschrieben wurde als nötig.

Die Fusion hätte einen positiven Einfluss auf das Eigenkapital sowie das steuerbare Einkommen. Die Schulden würden auf null sinken und es bildet sich eine stärkere Mittelschicht mit einem stabilen und guten steuerbaren Einkommen.

Die Mehrkosten aus der Fusion, die sich grösstenteils aus der Verwaltung bilden, erhöhen den Steuerfuss um 2,5 Steuerprozent. Die Gleichsetzung des Steuerfusses auf das Niveau von Stetten ergibt Mindereinnahmen von rund Fr. 850'000.

Zusammengefasst ergibt dies eine schuldenfreie und finanziell stabile Gemeinde mit einer Infrastruktur mit verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten und einem errechneten Steuerfuss von 74%.